

# BUSINESS REVIEW

Ausgabe Nr. 20 / 2020



## *Investitionsprämie*

Mag. Sandra Hangöbl

## *Unternehmerischer Erfolg auf den Punkt gebracht*

Dr. Josef Rumpf

## *Was gibt es Neues in den UNICONSULT Kanzleien*

**Die Steuer- und Wirtschaftsexperten für den Mittelstand.**

Steuerberatung – Unternehmensberatung – Corporate Finance – Digital Business

[www.uniconsult.at](http://www.uniconsult.at)

# Inhalt

---

- 04 . . . . *Jährliche Meldepflicht als Neuerung im WiEReG*  
von Lukas Schönbauer LL.M., Ried i. I.
- 05 . . . . *Update zum Fixkostenzuschuss*  
von Mag. Markus Penco, Schärding
- 06 . . . . *CO<sub>2</sub>-Bilanz & CSR- bzw. Nachhaltigkeitsmanagement*  
von Dr. Silva Payer-Langthaler, Linz
- 08 . . . . *Was gibt es Neues*  
in den Kanzleien von UNICONCONSULT
- 11 . . . . *Investitionsprämie*  
von Mag. Sandra Hangöbl, Uttendorf
- 12 . . . . *Unternehmensnachfolge – Was ist zu beachten?*  
von Mag. Gabriele Thumser, Ried i. I.
- 13 . . . . *Die Fortbestehensprognose*  
von Dr. Thomas Lindinger, MBA
- 14 . . . . *Unternehmerischer Erfolg auf den Punkt gebracht*  
von Dr. Josef Rumpf
- 15 . . . . *„This is“ – Vorstellung Mag. Markus Penco*  
aus Schärding

# Editorial

Geschätzte Freunde und Geschäftspartner der UNICONSULT,

wir freuen uns die neueste Ausgabe unserer Business Review zu präsentieren.

Das Jahr 2020 war und ist ereignisreich. Zum einen wurde die Kanzlei von Herrn Mag. Birn in Schärding übernommen und zum anderen wurde mit der Übernahme der Kanzlei WTA Steuerberatung – Ing. Josef Affenzeller der bereits siebente UNICONSULT-Standort eröffnet und ein Schritt ins Mühlviertel gesetzt. Außerdem wurde der UNICONSULT-Partnerkreis und das Expertenwissen auf Ebene der Steuerberatung mit drei zusätzlichen Steuerberatern ergänzt. Mit Frau Mag. Sandra Hangöbl, Herrn Mag. Markus Penco und Herrn Lukas Schönbauer LL.M. kommt die nächste Generation mit an Bord.

Die COVID-19 Krise stellt Unternehmen vor eine große Herausforderung. Wir informieren Sie regelmäßig über die wichtigsten Maßnahmen und Änderungen via Newsletter und über unsere Website. Falls Sie unseren Newsletter nicht erhalten, bitten wir Sie, sich über unsere Website anzumelden bzw. an die Mailadresse [info@uniconsult.at](mailto:info@uniconsult.at) ein kurzes Mail zu richten. UNICONSULT ist gerade auch in Krisenzeiten für Sie da und unterstützt Sie bei allen notwendigen Schritten, um gemeinsam wieder gut in die Zukunft zu starten.

In der Ausgabe finden Sie wichtige Informationen über die jährliche Meldepflicht als Neuerung im WiEReG, den Fixkostenzuschuss und die Investitionsprämie. Dr. Josef Rumpl und Dr. Thomas Lindinger informieren über die Fortbestehensprognose und bringen den unternehmerischen Erfolg auf den Punkt. „Nachhaltigkeit“ ist mehr als ein Modetrend. Die Wichtigkeit der Themen Corporate Social Responsibility (CSR) und Nachhaltigkeitscontrolling wird Ihnen Dr. Silvia Payer-Langthaler näherbringen.

Vielen Dank für Ihr Vertrauen.

Ihr Roman Simmer



*„Vielen Dank für Ihr  
Vertrauen.“*

# Jährliche Meldepflicht als Neuerung im Wirtschaftlichen Eigentümer Registergesetz

Unternehmen wurden mit der Einführung des Wirtschaftlichen Eigentümer Registergesetzes (WiEReG) im Jahr 2018 und 2019 vor neue bürokratische und organisatorische Hürden gestellt. Mit Durchführung der Erstmeldung des wirtschaftlichen Eigentümers waren die Unternehmen bislang von keiner weiteren Meldepflicht betroffen (Ausnahme: Änderungsmeldung). Es bestand lediglich eine Verpflichtung zur jährlichen Kontrolle der gemeldeten Daten im Rahmen der Sorgfaltspflichten des Rechtsträgers. Durch die Novelle des Wirtschaftlichen Eigentümer Registergesetzes wurden diese Sorgfaltspflichten ab 10.1.2020 massiv verschärft. Da die Registerbehörde nicht nachvollziehen konnte, ob bzw. wann der meldepflichtige Rechtsträger seinen Sorgfaltspflichten nachgekommen ist, wird die Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers in Zukunft ein jährlicher Begleiter für Unternehmen. Die Meldebefreiung für Unternehmen, an denen ausschließlich natürliche Personen beteiligt sind, bleibt jedoch bestehen.

## Kontinuität des Meldezeitpunkts

Die Vorgehensweise für die jährliche Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers muss gut organisiert und geplant werden. Damit keine Verkürzung der Meldeperiode erfolgt, sollte der Stichtag der Meldung jedes Jahr zu einem ähnlichen Zeitpunkt gewählt werden. Der Gesetzgeber räumt für die Meldung eine Frist von 4 Wochen ein. Die meldepflichtigen Rechtsträger haben somit 12 Monate + 4 Wochen Zeit, eine Bestätigungs- oder Änderungsmeldung durchzuführen. Folgendes Beispiel soll dies veranschaulichen:

- 15.5.2018 Datum der Erstmeldung
- 15.5.2019: Überprüfung der gemeldeten Daten. Eine Meldepflicht bestand noch nicht.
- 15.5.2020: Stichtag der jährlichen Überprüfung
- 12.6.2020: Fälligkeitstag der Bestätigungs- oder Änderungsmeldung

Falls die Bestätigungs- oder Änderungsmeldung vor dem 15.5.2020 erfolgt, verkürzt sich dadurch die Meldeperiode für das nächste Jahr.

**Unabhängig von der jährlichen Bestätigungsmeldung sind unterjährig alle melderelevanten Änderungen stets binnen 4 Wochen ab Kenntnis oder Wirksamkeit zu melden.**

## Anforderungen und Dokumentationspflicht

Der Gesetzgeber bessert außerdem bei den qualitativen Anforderungen der jährlichen Meldepflicht nach. Es müssen „angemessene, präzise und aktuelle Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer, einschließlich genauer Angaben zum wirtschaftlichen Interesse“ eingeholt und dokumentiert werden. In der Praxis bedeutet das, dass jährlich eine der Erstmeldung vergleichbare Recherche und Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers stattfinden muss. Insbesondere bei mehrstöckigen Unternehmen und bei Beteiligungsverhältnissen von ausländischen Rechtsträgern ist die jährliche Überprüfung mit erheblichem Zeit- und Ressourcenaufwand verbunden.

## Heikle Rechtsfolgen

Am Stichtag der jährlichen Überprüfung muss die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers abgeschlossen sein und die notwendigen Dokumente müssen vorliegen. Zwangsstrafen werden in der Regel erst ab dem Jahr 2021 angedroht und verhängt, da eine Fristversäumnis im Jahr 2020 für die Behörden noch nicht erkennbar ist. Eine nicht fristgerecht erstattete Meldung stellt nach zweimaliger Androhung einer Zwangsstrafe ein Finanzvergehen dar. Die Strafdrohungen sind sehr hoch und betragen bei Vorsatz bis zu 200.000 € bzw. bei grober Fahrlässigkeit bis zu 100.000 €. Zukünftig werden die Ordnungsmäßigkeit von WiEReG-Meldungen sowie die dazugehörige Dokumentationspflicht im Zuge von Betriebsprüfungen überprüft.

## Fazit

Um den organisatorischen Aufwand und die hohen Dokumentationsanfordernisse der jährlichen Meldeverpflichtung bewältigen zu können, empfiehlt es sich eine unternehmensinterne Vorgehensweise zu definieren und einen Zeitplan festzulegen. Sieht man die empfindlichen Strafandrohungen, sollte man sich eher früher als später mit dem Thema WiEReG auseinandersetzen und sich einen Überblick über die notwendigen Dokumente verschaffen. Bei Bedarf unterstützen wir Sie gerne und bieten auch ein umfangreiches Compliance-Package an, wenn Sie die jährliche Meldeverpflichtung samt Dokumentationsanfordernisse auslagern wollen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre UNICONSULT-Betreuer.

Lukas Schönbauer LL.M., Ried i. L.





# Fixkostenzuschuss Update und Überblick über Phase I (FKZ I) und Phase II (FKZ II)

## Update Ablauf FKZ I

Die UNICONSULT Fixkostenzuschuss Task Force hat mit der Bearbeitung der Anträge begonnen. Die Anträge werden nun nacheinander bearbeitet. Nach einer Einarbeitung wird sich der/die jeweilige bearbeitende MitarbeiterIn bei Ihnen melden, um mögliche offene Sachverhalte und Fragen zu klären. Damit auch für Sie das optimale Zuschussergebnis erzielt werden kann, bitten wir Sie aufgrund der Anzahl der Anträge um noch etwas Geduld. Die Antragsfrist für Phase I des Fixkostenzuschusses endet erst mit 31.08.2021. Es liegen nun die qualifizierten Daten aus dem Rechnungswesen vor und es kann somit der gesamte Zuschuss in einem Antrag beantragt werden. In der Zwischenzeit sind nun laufend Klarstellungen und auch Verbesserungen erfolgt. Ihr/e UNICONSULT BetreuerIn wird bei der Berechnung des Fixkostenzuschusses alle für Sie möglichen Varianten berechnen und die bestmögliche Variante auswählen und mit Ihnen besprechen.

## Überblick Phase I und Phase II

Am 24.08.2020 wurden die Richtlinien für den Fixkostenzuschuss Phase II veröffentlicht. Es ergeben sich einige Veränderungen im Vergleich zur bestehenden Phase I des Fixkostenzuschusses. Hier ein kurzer Überblick, um die neuen bzw. bestehenden Regelungen unterscheiden zu können.

Für weitere Details möchten wir Sie auf die bereits bestehenden Artikel auf unserer Website [www.uniconsult.at/fixkostenzuschuss](http://www.uniconsult.at/fixkostenzuschuss) sowie auf die Förderrichtlinien zur Phase I und Phase II (<https://www.bmf.gv.at/public/informationen/fixkostenzuschuss.html>) verweisen.

Mag. Markus Penco, Schärding



Unterschiede	Phase I	Phase II
<b>Betrachtungszeiträume</b>	16.03.2020 - 15.06.2020 (3 Zeiträume)	16.06.2020 - 15.03.2021 (9 Zeiträume)
<b>Auswahl der Zeiträume</b>	3 zusammenhängende Betrachtungszeiträume	6 zusammenhängende Betrachtungszeiträume, direkter Anschluss an Phase I
<b>Umsatzrückgang</b>	40 %	30 %
<b>Ersatzrate</b>	in Stufen (25 %, 50 %, und 75 %)	Fixkostenzuschuss = Umsatzausfall, keine Stufen und 100 % möglich
<b>Fixkosten</b>	Klarstellung zu bereits veröffentlichter Richtlinie sind erfolgt	Erweiterung der Fixkosten ( AfA, Leasingraten, frustrierte Aufwendungen)
<b>pauschale Ermittlung möglich</b>	Nein	Ja, bei Umsätzen unter 100.000 €; Fixkosten pauschal mit 30 % des Umsatzausfalles
<b>Antrag</b>	Antrag für Zuschuss bei qualifizierten Daten bereits möglich	Antrag für 2. Tranche (Gesamtantrag) ab 16.12.2020 möglich
<b>Antragsfrist</b>	bis zum 31.08.2021	bis zum 31.08.2021

# CO<sub>2</sub>-Bilanz & CSR- bzw. Nachhaltigkeit

*Neu im Leistungsangebot der UNICONSULT Unternehmensberatung: CO<sub>2</sub>-Bilanz & CSR- bzw. Nachhaltigkeitsmanagement*

*„Wann, wenn nicht jetzt? Wer, wenn nicht wir?“*

(aus dem Talmud)

Was haben Barack Obama, von 2009 bis 2017 Präsident der Vereinigten Staaten, und Marcus Wadsak, Leiter der ORF-Wetterredaktion, gemeinsam? Beide sind engagierte Klimaaktivisten und prägen folgendes Zitat: „Wir sind die erste Generation, die die Folgen des Klimawandels spürt und die letzte, die etwas dagegen tun kann.“

Den Klimawandel einzudämmen zählt zweifellos zu den größten Herausforderungen unserer Zeit. Wollen Unternehmen nachhaltiger handeln und Beiträge zur Eindämmung des Klimawandels leisten, müssen sie zunächst die wichtigsten Kennzahlen in diesem Zusammenhang kennen: den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck (Corporate Carbon Footprint)

bzw. die Klima- bzw. CO<sub>2</sub>-Bilanz des Unternehmens.

Eine Klimabilanz misst die Treibhausgasemissionen (THG), für die ein Unternehmen entlang seiner Wertschöpfungskette verantwortlich ist. Dabei werden verschiedene Arten von Luftemissionen (idR sind das die sechs Klimagase nach dem Kyoto-Protokoll wie Kohlendioxid CO<sub>2</sub>, Methan CH<sub>4</sub>, Lachgas N<sub>2</sub>O, Fluorkohlenwasserstoffe FKW, Perfluorkohlenwasserstoffe PFC und Schwefelhexafluorid SF<sub>6</sub>) in Tonnen gemessen und nach ihrem Treibhauspotenzial einheitlich auf die Basis von CO<sub>2</sub>-Äquivalenten umgerechnet.

Kohlendioxid ist mit über 70 % an allen Treibhausgasen das mengenmäßig wichtigste. Andere THG gelangen zwar in geringeren Mengen in die Atmosphäre, haben aber pro Tonne im relativen Vergleich zu CO<sub>2</sub> ein Vielfaches an Treibhauspotenzial. So liegt bspw die Erwärmungswirkung von einer Tonne Methan in der Atmosphäre um bis zu 25-mal höher, als die von einer Tonne CO<sub>2</sub>.

In der folgenden Abbildung sehen Sie ein Beispiel für eine Klimabilanz eines produzierenden Unternehmens:

(vereinfachte Darstellung)	Treibhausgasemissionen in Co <sub>2</sub> -Äquivalenten					
	Summe 2020	Standort 1	Standort 2	Produktion	Verwaltung	...
<b>Summe Scope 1</b>	<b>1,850</b>	<b>0,035</b>	<b>0,872</b>	<b>0,543</b>	<b>0,012</b>	<b>...</b>
Fremdbezug Strom						
Fremdbezug Wärme						
Eigene PKW						
Personengeschäftsverkehr						
Gütertransport						
Material (gesamt)						
Abfälle						
Abwasser						
...						
<b>Summe Scope 2</b>	<b>1,021</b>	<b>0,012</b>	<b>0,231</b>	<b>0,561</b>	<b>0,042</b>	<b>...</b>
Fremdbezug Strom						
Fremdbezug Wärme						
...						
<b>Scope 3</b>	<b>2,341</b>	<b>1,0888</b>	<b>0,244</b>	<b>0,354</b>	<b>0,363</b>	<b>...</b>
Energieeinsatz						
Personenmobilität						
Personengeschäftsverkehr						
...						

Das GHG-Protocol unterteilt direkte und indirekte THG-Emissionen in sogen. „Scopes“:

**Scope 1:** Emissionen stammen aus Emissionsquellen innerhalb der betrachteten Systemgrenzen, zB unternehmenseigene Kraftwerke oder Fahrzeugflotten.

**Scope 2:** Emissionen entstehen bei der Erzeugung von Energie, die von außerhalb bezogen wird, dies sind vor allem Strom und Wärme aus Fremdbezug.

**Scope 3:** Emissionen sind sämtliche übrigen Emissionen, die durch die Unternehmenstätigkeit verursacht werden, aber nicht unter der Kontrolle des Unternehmens stehen, zB Emissionen für zugekaufte Rohstoffe, Dienstleistungen oder indirekte Emissionen der MitarbeiterInnen.

# itsmanagement

Eine Klimabilanz ist häufig der Ausgangspunkt für systematischen Klimaschutz. Erst wenn in einem Unternehmen bekannt ist, wie hoch die THG-Emissionen sind und wo sie im Unternehmen konkret anfallen, können gezielte Maßnahmen entwickelt werden, um Emissionen zu reduzieren.

Zudem stellt eine Klimabilanz einen sehr guten Einstieg in ein systematisches Nachhaltigkeitsmanagement dar. Vielfach wird idZ auch von Corporate Social Responsibility (CSR) gesprochen. Dabei geht es nicht „nur“ um Umweltschutz, sondern insbesondere um die ausgewogene Verknüpfung von sozialen, ökologischen und ökonomischen Zielsetzungen. **Wie geht das?**

Ein CSR-Projekt beginnt immer mit einer Bestandsaufnahme. Kaum ein Unternehmen beginnt beim Thema Nachhaltigkeit bei Null. Schließlich geht es darum zu definieren, was „Nachhaltigkeit“ für das jeweilige Unternehmen konkret bedeutet. Dieses unternehmensspezifische Nachhaltigkeitsverständnis mündet in eine CSR-Strategie.

Im gesamten Nachhaltigkeitsmanagement nehmen die Stakeholder – jene Personengruppen, die ein großes Interesse am Unternehmen haben bzw. einen maßgeblichen Einfluss ausüben – einen zentralen Stellenwert ein. In einer sogenannten „Wesentlichkeitsanalyse“ werden jene Themenbereiche festgelegt, die sowohl aus der Sicht des Unternehmens als auch aus der Sicht der Stakeholder als wesentlich eingestuft werden. Auf diesen Themen liegt in der Folge im gesamten Nachhaltigkeitsmanagement der zentrale Fokus, indem konkrete Ziele, Maßnahmen, Kennzahlen & Indikatoren zur operativen Steuerung der Nachhaltigkeitsperformance im Unternehmen abgeleitet werden.

Der gesamte Prozess sowie das erarbeitete Nachhaltigkeitsprogramm werden in einem adäquaten Nachhaltigkeitsbericht auch redaktionell und grafisch dargestellt. Es handelt sich dabei um ein äußerst wirkungsvolles Marketing- und Kommunikationsinstrument.

## Was hat Ihr Unternehmen davon?

Ein professionelles Nachhaltigkeitsmanagement positioniert das Unternehmen als innovatives und zukunftsfähiges Vorbild, stärkt das Vertrauen der Stakeholder in das Unternehmen und in die Marke und wirkt vor allem positiv auf Image und Reputation des Unternehmens. Kunden, Lieferanten, Investoren, Mitarbeiter und die Öffentlichkeit fordern zunehmend mehr Nachhaltigkeit von den Unternehmen. In Ausschreibungen, Bewertungen von Investoren oder Gesprächen mit Bewerbern: die Verantwortung von Unternehmen, ihren Beitrag zu einer zukunftsfähigen Umwelt und Gesellschaft zu leisten, wird verstärkt eingefordert. Ein aktives Nachhaltigkeitsmanagement bzw. das Vorweisen einer Klimabilanz gilt vielfach bereits als Voraussetzung bei der Auftragsvergabe. Für Vorreiter wird Klimaschutz damit zu einem entscheidenden Wettbewerbsvorteil, für Nachzügler birgt es hingegen Risiken.

Liegt Ihnen und Ihrem Unternehmen unsere Zukunft am Herzen? Kontaktieren Sie mich – für weiterführende Fragen oder ein vertiefendes Gespräch stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!

Dr. Silvia Payer-Langthaler, Linz

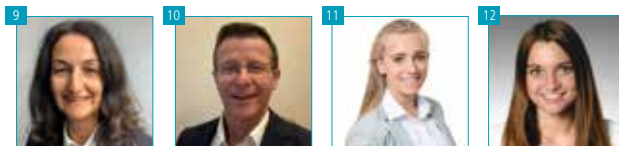
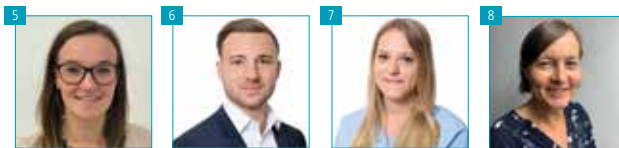


*„Wann, wenn  
nicht jetzt?  
Wer, wenn  
nicht wir?“*

# Was gibt es Neues in den Kanzleien von UNICONSULT?

## Neue Mitarbeiter

- 1 Ried i. I.: Leonie Reiter als Personalverrechnerin
- 2 Ried i. I.: Tanja Finkenzeller als Mitarbeiterin im Back Office
- 3 Ried i. I.: Anika Lughofer als Consultant
- 4 Ried i. I.: Sarah Eitzinger als Buchhalterin
- 5 Ried i. I.: Julia Schmidbauer als Consultant
- 6 Ried i. I.: Christoph Huber als Consultant
- 7 Ried i. I.: Stefanie Eggertsberger als Buchhalterin
- 8 Schärding: Mag. Christine Joos als Bilanzbuchhalterin/Personalverrechnerin
- 9 Schärding: Eva Stelmüller als Sekretärin
- 10 Schärding: Christian Bangerl als Bilanzbuchhalter
- 11 Schärding: Selina Scharnböck als Buchhalterin
- 12 Schärding: Lena Madl als Buchhalterin
- 13 Schärding: Fabian Danninge als Buchhalter
- 14 Schärding: Christina Berndorfer als Mitarbeiterin im Back Office
- 15 Peuerbach: Vera Steingreß als Buchhalterin und Mitarbeiterin im Back Office
- 16 Uttendorf: Julia Puttinger als Buchhalterin
- 17 Uttendorf: Simone Schnitzinger als Buchhalterin
- 18 Uttendorf: Ivana Schneider BSc. als Consultant
- 19 Vöcklabruck: Eva Loitelsberger als Consultant
- 20 Vöcklabruck: Jasmin Hutter als Buchhalterin und Personalverrechnerin





## Gratulationen

- 21 Rebecca Haferl (Ried) hat die Buchhalterprüfung erfolgreich absolviert.
- 22 Daniela Weber (Ried) hat die Prüfung zum „IT-Accountant“ mit Auszeichnung bestanden.
- 23 Sarah Engelsberger (Ried) hat die Personalverrechnerprüfung mit Auszeichnung bestanden
- 24 Viktoria Stiglbrunner (Ried) hat die Personalverrechnerprüfung mit Auszeichnung bestanden.
- 25 Mag. Alexander Pichler (Ried) hat das Diplomstudium der Wirtschaftswissenschaften erfolgreich absolviert.
- 26 Leonie Reiter (Ried) hat die Personalverrechnerprüfung mit gutem Erfolg absolviert.
- 27 Wolfgang Stulla (Schärding) hat die Prüfung zum „IT-Accountant“ mit Auszeichnung bestanden und den Lehrgang zum „Diplomierter Steuersachbearbeiter/Bilanzbuchhalter“ erfolgreich absolviert.
- 28 Sandra Öller (Uttendorf) hat die Bilanzbuchhalterprüfung erfolgreich bestanden
- 29 Theresia Fankhauser (Uttendorf) hat die Buchhalterprüfung mit gutem Erfolg bestanden.
- 30 Julia Gusenleitner (Linz) hat die Berufsreifeprüfung erfolgreich absolviert.
- 31 Romana Redl (Linz) hat ihr Studium Wirtschaftswissenschaften erfolgreich abgeschlossen.

## Kanzleiübernahme Mag. Johann Birn

Liebe Kundinnen und Kunden von UNICONSULT,

wir möchten Sie darüber informieren, dass wir mit Jahresbeginn 2020 die Kanzlei von Herrn Mag. Johann Birn in Schärding übernommen haben. Herr Mag. Birn sowie seine MitarbeiterInnen sind Ende Dezember 2019 in unsere Kanzlei in der Innbruckstraße 9, 4780 Schärding übersiedelt.

Die Betreuung der KlientInnen erfolgt weiterhin wie gewohnt durch die MitarbeiterInnen von Mag. Birn. Neben den Geschäftsführern von UNICONSULT steht Ihnen Herr Mag. Birn auch noch übergangsweise für Fragen zur Verfügung. Nach mehr als 25 Jahren als selbständiger Steuerberater wird sich Herr Mag. Birn in den wohlverdienten Ruhestand zurückziehen.

Ihre Wünsche und Bedürfnisse stehen im Mittelpunkt. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

„Ich habe mich für die UNICONSULT entschieden, da mich mit den Geschäftsführern eine langjährige Geschäftsbeziehung verbindet und ich überzeugt bin, dass Sie dort weiterhin bestens betreut werden. Ich bedanke mich an dieser Stelle für die jahrelange gute Zusammenarbeit und hoffe auch in Zukunft auf einen weiterhin guten Fortbestand der Geschäftsbeziehung.“

Mag. Johann Birn

## Firmenjubiläum 5 Jahre

- 32 Barbara Rokka-Toth
- 33 Eliesa Haxhija

## Firmenjubiläum 10 Jahre

- 34 Ried i.l.: Doris Danninger
- 35 Linz: Elke Haglmüller
- 25 Ried i. l.: Mag. Alexander Pichler

## Firmenjubiläum 15 Jahre

- 36 Ried i.l.: Erika Blum
- 37 Peuerbach: Mag. Birgit Straßl

## Firmenjubiläum 20 Jahre

- 38 Linz: Dr. Hermine Helml (nach vorangegangener Tätigkeit an anderen Standorten)
- 39 Wartberg: Gstöttenmayr Heidemarie



# Neuer UNICONSULT-Standort in Wartberg ob der Aist!

Mit dem Jahreswechsel 2019/20 konnte durch die Übernahme der Kanzlei WTA Steuerberatung – Ing. Josef Affenzeller der bereits siebente UNICONSULT-Standort etabliert und ein Schritt ins Mühlviertel gesetzt werden. Herr Dr. Andreas Payer freut sich, damit das umfangreiche Serviceangebot der UNICONSULT unter dem Motto „Mittelstand im Mittelpunkt“ nun auch in dieser wirtschaftlich aufstrebenden Region des Mühlviertels als Vor-Ort-Partner anbieten zu können.

Herr Ing. Josef Affenzeller unterstützt die Abwicklung der Kanzleiübergabe tatkräftig und wird sich dann nach über 30-jähriger Berufstätigkeit in Ruhestand begeben und seine Zeit seinen Hobbies und seiner Familie widmen; dies mit dem Gefühl der Dankbarkeit für viele wertvolle Begegnungen mit treuen Klienten und Wegbegleitern. Dank des engagierten Einsatzes unserer Mitarbeiterinnen in Wartberg und mit Unterstützung aus Linz konnten die EDV-Systeme der Kanzleien bereits zusammengeführt und die organisatorischen Abläufe vereinheitlicht werden.

Wir wollen auch in Wartberg unsere weiteren Services und modernen technischen Möglichkeiten der UNICONSULT-Gruppe verstärkt anbieten. Im gesamten Beratungsspektrum von der Gründung über die Expansion bzw auch Sanierung bis hin zur Unternehmensübergabe bieten wir pragmatische und lösungsorientierte Begleitung auf Augenhöhe. In der laufenden Abwicklung stehen die Nutzung fortschrittlicher Software mit digitalem Datenaustausch sowie unsere smarte Buchhaltung im Fokus unserer Leistungen.

Mit Jahreswechsel 2020/21 ist dann eine Übersiedelung unserer Kanzlei in Wartberg/Aist in neue Büroräumlichkeiten im Consento Vision Park am Angererweg in Wartberg – am Tor ins Mühlviertel – geplant. Wir freuen uns schon auf das inspirierende Ambiente an diesem attraktiven Standort.



v.l. MMag. Dr. Andreas Payer, Christina Klinger, Hedwig Affenzeller, Heidemarie Gstötenmayr, Daniela Stütz, Petra Viehböck



# Investitionsprämie

*Seit 1. September 2020 besteht die Möglichkeit die Investitionsprämie zu beantragen. Hierbei handelt es sich um einen Zuschuss für materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen. Ziel der Investitionsprämie ist, die Investitionstätigkeit der Unternehmen anzuregen und dadurch einen Anreiz zur Sicherung von Betriebsstätten, Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie die Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich zu schaffen.*

Bei der Investitionsprämie handelt es sich um einen steuerfreien, nicht rückzahlbaren Zuschuss für Neuinvestitionen in Höhe von 7 % bzw. bei Investitionen im Bereich Ökologisierung, Digitalisierung und Gesundheit von 14 % der förderfähigen Investitionen. Gefördert werden alle Branchen sowie alle Unternehmensgrößen. Förderbar sind materielle und immaterielle Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen, die in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden. Die Zuschüsse können zwischen 1. September 2020 und 28. Februar 2021 beantragt werden, wobei erste Maßnahmen zwischen 1. August 2020 und 28. Februar 2021 zu setzen sind. Somit muss mit der Investition vor dem 1. März 2021 begonnen worden sein bzw. werden. Als Beginn gelten u.a. Bestellungen, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen, Abschluss eines Kaufvertrages oder der Baubeginn der förderungsfähigen Investitionen.

## Jedenfalls von der Förderung ausgenommen sind:

- Investitionen in unbebaute Grundstücke
- Finanzanlagen
- Unternehmensübernahmen sowie
- Investitionen, die als klimaschädlich einzustufen sind. Klimaschädlich sind Investitionen in die Errichtung bzw. Erweiterung von Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie die Errichtung von Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen. Eine Ausnahme stellen jene Anlagen dar, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden, bei denen eine substantielle Treibhausgasreduktion erzielt wird.
- Maßnahmen, die nicht im genannten Zeitraum getätigt werden
- Aktivierte Eigenleistungen oder leasingfinanzierte Investitionen: Beim Leasing ist die Beantragung der Investitionsprämie allerdings möglich, wenn eine Aktivierung im antragstellenden Unternehmen erfolgt.
- Kosten und Aufwendungen, die nicht im Zusammenhang mit einer unternehmerischen Investition stehen (z.B. Privatanteile als Bestandteil der Investitionskosten)
- Der Bau und Ausbau von Wohngebäuden, wenn diese zum Verkauf oder zur Vermietung an Private bestimmt sind.

Ist gegen das Unternehmen oder den geschäftsführenden Gesellschafter ein Insolvenzverfahren anhängig oder sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfüllt, kann die Investitionsprämie ebenfalls nicht beantragt werden.

Die Abwicklung bzw. Beantragung erfolgt über die Austria Wirtschaftsservice GmbH (in der Folge kurz AWS). Das förderbare Mindestinvestitionsvolumen muss 5.000,00 € exklusive Umsatzsteuer betragen. Die maximale Förderung beträgt 50 Mio €.



exklusive Umsatzsteuer. Die Inbetriebnahme sowie Bezahlung der Investitionen haben längstens bis 28. Februar 2022, bei Investitionen über € 20 Mio. netto bis 28. Februar 2024 zu erfolgen.

Spätestens drei Monate ab Inbetriebnahme und Zahlung der gemäß Förderzusage zu fördernder Investition ist der AWS eine Abrechnung über die Investition vorzulegen. Für jene Wirtschaftsgüter, für die die Investitionsprämie beantragt wird, gilt eine Sperrfrist von drei Jahren. Innerhalb dieser Sperrfrist dürfen die Wirtschaftsgüter weder verkauft noch für Zwecke außerhalb der österreichischen Betriebsstätte verwendet werden oder in eine ausländische Betriebsstätte überführt werden. Wird das Wirtschaftsgut innerhalb der Sperrfrist z.B. defekt, kann eine Ersatzinvestition getätigt werden.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen einen kurzen Überblick über die Investitionsprämie geben. Bei etwaigen weitergehenden Fragen steht Ihnen Ihr/e UNICONSULT AnsprechpartnerIn gerne zur Verfügung.

Mag. Sandra Hangöbl, Uttendorf

# Unternehmensnachfolge – Was ist zu beachten?

## Unternehmensnachfolge – Was ist zu beachten? Welche steuerlichen Begünstigungen sind bei Betriebsübergabe, -übernahme bzw. -verkauf möglich?

Eine geordnete Übergabe erfordert in der Regel mehrere Jahre Planung, besonders, wenn der Nachfolger nicht aus der Eigentümerfamilie stammt. Zur erfolgreichen Umsetzung bedarf es in diesem Zusammenhang einer professionellen Beratung, denn für den Unternehmer/ die Unternehmerin, sei es, dass er altersbedingt oder aufgrund anderer Umstände sein Unternehmen in die nächste Generation überträgt, sind zunächst viele Fragen offen. Neben der Art der Übernahme, der Kaufpreisfindung, bestehender Verträge bis hin zu **steuerlichen Fragen** ist ein hoher Klärungsbedarf erforderlich. Je nach Ausgangslage gibt es zur Unternehmensnachfolge unterschiedliche Möglichkeiten. In erster Linie hängt die Unternehmensübergabe davon ab, ob es einen Nachfolger/eine Nachfolgerin in der Familie, oder, ob es fremde Kaufinteressenten gibt. Eine Schenkung innerhalb der Familie ist nach wie vor noch die häufigste Übergabeform. Es werden im Zuge der Schenkung aber nicht nur alle Rechte und Vermögenswerte, sondern auch alle Pflichten, wie auch Schulden dem Übernehmer/der Übernehmerin übertragen. Eine Haftungseinschränkung ist nur unter gewissen Voraussetzungen und nur in einem eingeschränkten Maß möglich.

Bei der entgeltlichen Übergabe ist neben der Erhebung des Kaufpreises und der Zahlungsmodalitäten ebenfalls noch zu beachten, dass neben allen Rechten auch alle Pflichten an den Unternehmer/die Unternehmerin übergehen. Daher ist vor Kauf eine genaue Prüfung des Unternehmens durch die kaufende Partei unabdingbar. Weiters muss der/die verkaufende Unternehmer/in bedenken, dass er/sie unter Umständen im Rahmen einer Nachhaftung Forderungen des Käufers ausgesetzt sein kann.

Neben rechtlichen Aspekten sind aber auch viele steuerliche Aspekte zu beachten. Im Zuge des Betriebsverkaufs, der Betriebsübergabe oder der Betriebsaufgabe kann es zu erheblichen steuerlichen Belastungen kommen, beispielsweise durch die Aufdeckung von stillen Reserven, die über einen längeren Zeitraum entstanden sind. Um negative Progressionseffekte zu entschärfen, sieht das Einkommensteuergesetz für Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinne je nach Konstellation und unter gewissen Voraussetzungen steuerliche Begünstigungen vor:

- Der Freibetrag von 7.300,00 € nach §24 Abs 4 EStG  
Wenn der Veräußerungs- / Aufgabegewinn den Freibetrag in der Höhe von 7.300,00 € nicht wesentlich übersteigt, ist diese Begünstigung vorrangig zu empfehlen.
- Die Dreijahresverteilung nach § 37 Abs 2 EStG  
Es besteht auch die Möglichkeit, den Veräußerungs- / Aufgabegewinn gleichmäßig auf drei Jahre zu verteilen. Voraussetzung für die Anwendung der Dreijahresverteilung ist das siebenjährige Bestehen des Betriebes.
- Der halbe Durchschnittssteuersatz nach § 37 Abs 5 EStG  
Auf Antrag wird die Einkommensteuer des Veräußerungs- / Aufgabegewinns auf die Hälfte des auf das Gesamteinkommen entfallenden Durchschnittssteuersatzes ermäßigt, wenn der/die Steuerpflichtige entweder
  - gestorben ist,
  - erwerbsunfähig ist,
  - oder das 60. Lebensjahr vollendet hat und seine Erwerbstätigkeit einstellt.

Eine weitere Voraussetzung für die Anwendung des halben Durchschnittssteuersatzes ist die Notwendigkeit, dass seit der Betriebseröffnung oder dem letzten entgeltlichen Erwerb sieben Jahre verstrichen sind. Bei der Berechnung des Hälftesteuersatzes muss jedoch bewusst sein, dass zur Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes auch die nicht begünstigten Einkünfte einzubeziehen sind. Der Effekt der Steuerbegünstigung kann bei hohen laufenden Bezügen stark eingeschränkt werden.

## Beispiel Schatteneffekt:

Ordentliche Einkünfte: 40.000,00 €, Veräußerungsgewinn: 120.000,00 €

Einkommensteuer bei	160.000,00 €	67.880,00 €
Durchschnittsteuersatz	(67.880,00 € / 160.000,00 € * 100)	42,43 %
Hälftesteuersatz		21,21 %

## Berechnung der Einkommensteuer

Ordentliche Einkünfte	40.000,00 € * 42,43 %	16.970,00 €
Veräußerungsgewinn	120.000,00 € * 21,21 %	25.455,00 €
Einkommensteuer gesamt		42.425,00 €

Ohne Berücksichtigung eines Veräußerungsgewinnes wäre für das laufende Einkommen aufgrund einer niedrigeren Progressionsstufe mit einer Einkommensteuer von 10.080,00 € zu rechnen.

Da sich die Begünstigungsvarianten gegenseitig ausschließen, ist eine Vergleichsrechnung zur Auswahl der steueroptimalen Begünstigung notwendig. Die jeweilige Vorteilhaftigkeit hängt von einigen Einflussfaktoren, wie z.B. der Höhe des Veräußerungsgewinnes, der Höhe der Einkünfte im Veräußerungsjahr, vom Vorhandensein von Verlustvorträgen etc. ab.

## Begünstigungen bei Betriebsübertragungen

Aber nicht nur das Einkommensteuergesetz, sondern auch das Grunderwerbsteuergesetz sieht Erleichterungen vor.

Unter gewissen Voraussetzungen steht bei unentgeltlichen Übertragungen von Grundstücken des Betriebsvermögens im Zuge von Betriebsübertragungen ein Freibetrag in der Höhe von 900.000,00 € zu. Bei teilentgeltlichen Übertragungen steht der Freibetrag nur hinsichtlich des unentgeltlichen Teils zu.

### Voraussetzungen:

- Die Erwerberin/der Erwerber muss eine natürliche Person sein.
- Der Übergeber muss bei Schenkungen das 55. Lebensjahr vollendet haben oder in einem Ausmaß erwerbsunfähig sein, dass er nicht mehr in der Lage ist, den Betrieb fortzuführen.
- Das übertragene Unternehmen muss der Erzielung betrieblicher Einkünfte dienen.
- Der Übergeber/die Übergeberin muss mindestens ein Viertel des Betriebs übertragen; bei Erwerb eines Anteils eines Betriebs ist der Freibetrag entsprechend zu aliquotieren.

Kontaktieren Sie uns bitte gerne bei Fragen zu diesem komplexen Thema. Ihre kompetenten UNICONSULT Partner beraten und begleiten Sie gerne!

Mag. Gabriele Thumsen, Ried i. I.



# Die Fortbestehensprognose

## Die Fortbestehensprognose – ein taugliches Werkzeug zur Restrukturierung oder doch nur ein Spleen der Banken?

Schon jetzt oft von den Banken im Zuge von Finanzierungen gefordert, wird die Fortbestehensprognose auf Grund der aktuell vorherrschenden gesamtwirtschaftlichen Situation eine besondere Rolle in der Restrukturierungs- und Finanzierungswelt einnehmen. Doch was versteht man genau unter einer Fortbestehensprognose?

Die Fortbestehensprognose ist nach einem strengen Aufbau zu erstellen, welcher sich im „Leitfaden Fortbestehensprognose“ (<https://news.wko.at/news/oesterreich/Fortbestehensprognose2016.pdf>) – einer gemeinsamen Stellungnahme der Kammer der Wirtschaftstreuhand, Wirtschaftskammer und KMU Forschung Austria – wieder findet. Dabei muss eine positive Prognose zum Schluss kommen, dass das Unternehmen nachhaltig unter Einhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen überlebensfähig ist. Der Eintritt der Prognoseziele muss mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 50 % gewährleistet sein. Nicht „Excel-Spielereien“ oder komplizierte mathematische Berechnungen zählen, sondern die Plausibilität steht im Vordergrund. Die zentrale Fragestellung lautet: „Was ist in Zukunft anders zu machen, damit sich ein positiver Geschäftserfolg einstellt“.

Eckpfeiler der Fortbestehensprognose sind die Unternehmensanalyse, die Erarbeitung von Maßnahmen (ertrags- und finanzwirtschaftliche, strategische und organisatorische Ausrichtung), die Primärprognose und die Sekundärprognose.

Die Primärprognose legt dabei die kurzfristige Zahlungsfähigkeit offen, wobei hier ein Zeitraum von längstens eineinhalb Jahren definiert ist. In der Sekundärprognose ist darzustellen, dass durch die ausgearbeiteten Maßnahmen der Turnaround geschafft wird und eine längerfristige positive Unternehmensentwicklung zu erwarten

ist. Hier ist ein Planungszeitraum von zwei bis drei Jahren anzunehmen.

Ob Restrukturierungskonzept, Businessplan oder die einem strengen Aufbau folgende Fortbestehensprognose: um in einer wirtschaftlich angespannten Situation der Unternehmung eine nachhaltig profitable Ausrichtung des Unternehmens zu erreichen, ist es unabdingbar, „saubere“ Analysen durchzuführen, die richtigen Schlüsse daraus zu ziehen und die definierten Maßnahmen (welche zu quantifizieren sind!) konsequent umzusetzen. Eine zimmerliche Herangehensweise führt dabei mit Sicherheit nicht zum Erfolg.

Und nein – es ist kein Spleen der Banken eine derartige Fortbestehensprognose in bestimmten Fällen der Finanzierung zu fordern. Im Gegenteil, es muss im Interesse jeder Unternehmerin/jedes Unternehmers sein, sich in einer angespannten Situation des Unternehmens frühzeitig mit den in der Fortbestehensprognose aufgeworfenen Themenstellungen zu befassen, diese schriftlich darzulegen und unverzüglich in die Umsetzung zu gehen. Dadurch kann schlimmeres verhindert werden und die in der Vergangenheit geschaffenen Vermögenswerte werden vor einer Vernichtung verschont!

Bei der professionellen Erstellung einer Fortbestehensprognose stehe ich gerne zur Verfügung. Auf Grund meiner langjährigen Managementenerfahrung habe ich den richtigen Blick für die erforderliche Plausibilität sowie das erforderliche Gespür bei der Begleitung der konsequenten Umsetzung!

Dr. Thomas Lindinger, MBA



# Unternehmerischer Erfolg auf den Punkt gebracht.

Ich bin seit über 30 Jahren in der Beratung von Unternehmen tätig. Ich traue mir zu sagen, dass ich während dieser Zeit so ziemlich alles erlebt habe, was den Unternehmensalltag spannend und herausfordernd macht, vom Erfolg bis zum Untergang. Ich habe in den letzten Jahren hunderte Jahresabschlüsse analysiert und mit Klientinnen und Klienten besprochen. Keine Branche ist mir fremd. Ich habe mir oft die Frage gestellt, wie es möglich ist, dass UnternehmerInnen in derselben Branche hervorragende Gewinne erzielen, während andere um das Überleben kämpfen. Es gibt darauf nur eine klare Antwort: Es liegt ausschließlich am Unternehmer/an der Unternehmerin. Erfolgreiche UnternehmerInnen arbeiten ständig am Unternehmen. Ziel ist immer, besser zu werden. Ich zeige im Folgenden einige Eigenschaften auf, welche erfolgreiche Unternehmen haben. Weiteres habe ich meine Untersuchung mit nationalen und internationalen Unternehmerpersönlichkeiten verglichen.

- Erfolgreiche UnternehmerInnen definieren klare unternehmerische Ziele (kurz-, mittel- u. langfristig), verschriftlichen diese und verfolgen ständig deren Einhaltung bzw. Anpassung.
- Erfolgreiche UnternehmerInnen haben eine Leidenschaft für ihren Job, sind kreativ und neugierig und geben sich nicht mit mittelmäßiger Leistung zufrieden.
- Erfolgreiche Unternehmen lernen aus Misserfolgen, gehen daraus gestärkt hervor und geben nie auf.
- Bei erfolgreichen Unternehmen steht der Kunde im Mittelpunkt. Sie wissen, was der Kunde braucht und sie wissen auch, dass ihr Produkt bzw. ihre Dienstleistung einen Mehrwert für den Kunden bieten muss. Es wird ständig an der Beziehung zum Kunden gearbeitet.
- Erfolgreiche UnternehmerInnen zeichnet Führungskompetenz aus. Die MitarbeiterInnen müssen gerne für ihre/n Chefn arbeiten. Und müssen wissen, dass sie sich auf ihren Chef verlassen können. Ein Unternehmer/eine Unternehmerin, der/die nicht gerne mit Menschen zu tun hat, wird sich schwer tun.
- Erfolgreiche UnternehmerInnen haben die wichtigsten unternehmerischen Zahlen ständig im Kopf und kennen die wichtigsten KPI's um ständig an der Verbesserung arbeiten zu können.
- Erfolgreiche UnternehmerInnen reagieren unverzüglich auf sich bietende Gelegenheiten. Genauso reagieren sie rasch auf unvorhersehbare Ereignisse, um neue bzw. zusätzliche Umsätze zu lukrieren (Bsp.: Covid-19).

Gerade in der jetzigen Zeit wäre es absolut sinnvoll, sein Geschäftsmodell zu überdenken. Habe ich damit auch zukünftig noch Erfolg? Wie wirkt sich Covid-19 auf meine Kunden aus? Welche neuen Möglichkeiten und Wege entstehen aus dem der-

zeitigen Umfeld? Ich unterstütze Sie gerne in Ihrer Ausrichtung zum erfolgreichen Unternehmer/zur erfolgreichen Unternehmerin. Ich habe in den letzten 30 Jahren viel gesehen und weiß worauf es ankommt. Gemeinsam und ohne viel Aufwand definieren wir die für Ihr Unternehmen passende Strategie sowie die wichtigsten Kennzahlen, welche für die Zielerreichung erforderlich sind.

Unternehmererfolg ist eine Kombination verschiedener Fähigkeiten und Handlungen, mit denen man sich ständig beschäftigen muss.

Dr. Josef Rumpl



*„Erfolg bedeutet für mich die mir selbst gesteckten Ziele zu erreichen und dabei meinen Werten treu zu bleiben.“*

# This is ... Mag. Markus Penco

*In unserer Reihe „This is“ möchten wir Ihnen unseren Standortleiter in Schärding, Herrn Mag. Markus Penco, auch einmal von einer „privateren“ Seite vorstellen und haben ihn zum Interview getroffen:*

*Sie sind Standortleiter in Schärding – Wie kam es dazu?*

Nach dem dritten Semester meines Studiums Wirtschaftswissenschaften an der Johannes-Kepler-Universität in Linz durfte ich im Sommer als Ferialpraktikant bei UNICONSULT arbeiten. Da es mir sehr gut gefiel, ergriff ich die damalige Chance während dem Studium zu arbeiten und begann als geringfügige Kraft mit einem Tag in der Woche. Durch die Kombination von Studium und frühe Praxis konnte ich in beiden Bereichen von dem jeweils anderen Bereich profitieren. Nach dem Abschluss des Studiums, der Berufsanwärterzeit und den Steuerberaterprüfungen war ich bereits mit noch nicht einmal 30 Jahren einer der Älteren in unserem jungen Team in Schärding. Aufgrund der langjährigen Arbeits- erfahrung in unserer Schärddinger Kanzlei und meinem sehr guten Verhältnis zu den Schärddinger KollegInnen durfte ich 2019 die Standortleitung übernehmen.

*Wollten Sie schon immer Steuerberater werden – Was war Ihr erster Berufswunsch?*

Als ich damals in die Handelsakademie in Schärding gegangen bin, war Rechnungswesen nicht gerade mein Lieblingsfach. Hingegen lag mir die Betriebswirtschaft sehr und aus diesem Grund begann ich auch das BWL Studium. In den ersten beiden Semestern hatte ich kein genaues Berufsbild vor Augen, jedoch konnte ich mir damals nicht vorstellen Steuerberater zu sein. Erst in der Fortdauer des Studiums erwachte mein Interesse für die Unternehmensrechnung und die betriebliche Steuerlehre und je mehr ich darüber erfuhr, desto wissbegieriger wurde ich.

*Was bedeutet „Erfolg“ für Sie?*

Um Erfolg haben zu können, muss man sich erst einmal Ziele setzen. Ich habe hohe Ansprüche an mich selbst und versuche diese Ansprüche durch Fleiß und auch Teamwork gerecht zu werden. Als erfolgreich würde ich jemanden bezeichnen, der seine Ziele erreicht und davon im Idealfall alle Beteiligten bereichert werden.



*Ich habe hohe Ansprüche an mich selbst und versuche diese Ansprüche durch Fleiß und auch Teamwork gerecht zu werden.*

*Wie würden Sie Ihre Kollegen beschreiben bzw. Ihre Mitarbeiter in Schärding?*

Ich glaube meine KollegInnen und MitarbeiterInnen würden mich als verlässlichen, hilfsbereiten und gedul- digen Kollegen bezeichnen. Natürlich steht im Kanzlei- alltag die Arbeit an erster Stelle, jedoch glaube ich, es ist allgemein bekannt, dass ich auch für jeden Spaß zu haben bin. Ein gutes Klima und eine gewisse Lockerheit fördern das Wohlbefinden eines jeden Einzelnen und davon profitiert wiederum unsere Kanzlei.

*Was macht ein erfolgreiches Unternehmen aus?*

Als Steuerberater ist man sehr auf Zahlen fokussiert. Eigenkapitalquote, Liquidität und Rentabilitäten lassen sich gut messen und vergleichen. Meines Erachtens gehört aber mehr zu einem erfolgreichen Unternehmen als dies mit Kennzahlen gemessen werden kann. Die Zufriedenheit der KundInnen, LieferantInnen und MitarbeiterInnen tragen zu einem positiven Image bei, welches ich ebenso als wichtig erachte.

*Nach einem anstrengenden Arbeitstag entspanne ich am besten ...*

Entweder mit einem selbstgekochten Abendessen mit meiner Lebensgefährtin oder beim Fußballtraining mit anschließendem gemütlichem Bier mit den Mann- schaftskollegen.

*Wie sieht die Steuerberaterkanzlei der Zukunft aus?*

Nicht nur in der Steuerberatung, sondern in allen Bereichen der Wirtschaft und des Lebens wird es zu umfangreichen Änderungen durch Digitalisierung und Automatisierung kommen. Es ist wichtig schnellst- möglich mit dem Stand der Technik mitzugehen und bestenfalls zumindest regional Vorreiter zu sein.

*Was wünschen Sie sich für die Zukunft?*

In der jetzigen Zeit und Situation merkt man wieder einmal, dass das wichtigste Gut die Gesundheit ist. Daher ist meines Erachtens sowohl die körperliche als auch die geistige Gesundheit der Grundstein für ein erfolgreiches und glückliches Leben und dies wünsche ich mir für meine KollegInnen, PartnerInnen, KlientInnen und Freunde.

# *Mittelstand im Mittelpunkt.*

Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen.  
Teilen Sie mit uns eine Leidenschaft! Gemeinsam Werte schaffen.  
Was unser nachhaltiges Beratungskonzept für Sie ganz  
persönlich leisten kann, erfahren Sie am besten  
bei einem Gespräch in aller Ruhe.

Es könnte der Beginn einer erfolgreichen Partnerschaft sein.  
Ihr Wohlergehen und die Kompetenz unserer Mitarbeiter  
sind die Grundlage unseres Erfolges.

Mehr Information zum Angebotsspektrum & aktuelle News erhalten Sie online unter [www.uniconsult.at](http://www.uniconsult.at).  
Intelligente Lösungen für ein perfektes Zusammenspiel – unsere Devise für Ihren Erfolg auf dem nationalen wie auch internationalen Markt.

**IMPRESSUM:**

**Medieninhaber/Herausgeber/Redaktion:** UNICONSULT Steuerberatungs GmbH & Co KG  
Bahnhofstraße 35a, 4910 Ried i. L., Austria, Telefon: +43 (0) 50 885-5, [ried@uniconsult.at](mailto:ried@uniconsult.at)

**Gestaltung/Layout:** artindustrial & partner GmbH

**Fotografie:** Resch Foto, [www.reschfoto.at](http://www.reschfoto.at) / Thomas Steibl, [www.thomassteibl.com](http://www.thomassteibl.com) / Wolfgang Grasl, [kreativwerkstatt3.at](http://kreativwerkstatt3.at)

**Erscheinung:** 2-mal jährlich. Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.